

Rechte und Pflichten in Bezug auf polizeiliche/gerichtliche Vernehmungen

1. Bei Vernehmungen von Kindern und Jugendlichen


Wenn der **Polizei strafbare Vorfälle bekannt** werden, wird ein **Strafverfahren** eingeleitet. Dabei kann es sich um eine Straftat oder um eine Verwaltungsstraftat handeln. Um mehr Informationen zu erhalten, vernimmt die Kriminalpolizei oftmals Personen entweder als **Auskunftspersonen**, **Zeuginnen/Zeugen** oder **Beschuldigte**.

- **Achtung!**
Je nachdem, in welcher Rolle man befragt wird, hat man unterschiedliche **Rechte**. Es ist also **wichtig**, sich bereits vor einer Aussage genau zu erkundigen, **in welcher Rolle man vernommen wird**. Darüber muss man von Polizei oder Gericht im Vorhinein informiert werden.
- Zu einer Einvernahme muss man in der Regel schriftlich (**Ladung**) aufgefordert werden. Außerdem muss man schon in der Ladung darüber informiert werden, worüber man befragt wird, welche Rechte man hat und wo und wann die Einvernahme stattfinden wird. Wenn man zu dem genannten Termin **unentschuldigt nicht erscheint**, kann die **Polizei** einen **vorführen**.
Wenn man etwas Verbotenes macht und dabei von der Polizei erwischt wird, kann es auch sein, dass sie einen gleich befragen wollen. Trotzdem hat man die gleichen Rechte (BetreuerInnen dabei, Dolmetscher...), wie gleich unten beschrieben.
- Bei der **Einvernahme** werden **viele Fragen** gestellt, sowohl zu Personalien wie Name, Geburtsdatum und Wohnadresse, als auch über den Vorfall, zu dem die Polizei ermittelt. Oft geht es um **kleine Details**. Hier darf man sich **nicht verunsichern** lassen, man hat jederzeit Recht auf eine **Pause**, wenn die Einvernahme länger dauert und die Situation belastend wird. Die **Antworten** werden von **PolizeibeamtInnen mitgeschrieben** und am Ende der Einvernahme kann/muss man sich das **Protokoll durchlesen** und schauen ob alles stimmt.
- **Wichtig (gilt für alle Arten der Befragung!):**
 - Immer eine Vertrauensperson (Betreuer, pädagogische Leitung und/oder gesetzliche Vertretung) beiziehen.
 - Sichergehen, dass man die Frage richtig verstanden hat.
 - Bei Dolmetsch: Probleme bei der Verständigung sofort melden (man hat immer das Recht, in einer verständlichen Sprache, das muss aber nicht unbedingt die Muttersprache sein, befragt zu werden).
 - Erst antworten, wenn man sich sicher ist, was gefragt wird.
 - Bei Unsicherheit lieber noch einmal nachfragen.
 - Bei Uhrzeiten, Zeitdauern oder anderen ziffernmäßigen Angaben (z.B. Entfernungen, Wegstrecken) circa-Angaben machen: ca. 18 Uhr, ca. 5 Minuten, ca. 20 Meter.
 - Bei Fragen, auf die man die Antwort wirklich nicht kennt „Ich weiß es nicht“ sagen.
 - Protokoll gut durchlesen/übersetzen lassen.
 - Änderungen vornehmen, nicht zögern, wenn es viele sind, man darf ruhig kleinlich sein.
 - Erst unterschreiben, wenn alles im Protokoll stimmt.
 - Falls es unverständlich ist (z.B. weil kein Dolmetsch dabei ist) oder unvollständig ist, muss/sollte man das Protokoll nicht unterschreiben.

- **Befragung als Auskunftsperson**


- Auskunftspersonen müssen nicht unbedingt etwas gesehen haben, können aber oft wichtige Hinweise für die Arbeit der Kriminalpolizei liefern.
- Man muss die Wahrheit sagen.

- **Befragung als Zeugn**

- Wenn man eine Straftat selbst gesehen oder davon gehört hat und über die Wahrnehmungen berichten soll, wird man als Zeugn vernommen.
- Dabei hat man unter anderem das Recht, darüber informiert zu werden, wann man die Beantwortung einzelner Fragen verweigern darf.
- Beispiele:
 - wenn man über Situationen befragt wird, in denen man selbst etwas Strafbares getan haben könnte;
 - wenn man über Situationen befragt wird, in denen nahe Angehörige (Eltern, Geschwister, Cousins, Onkel, Tante usw.) etwas Strafbares getan haben könnten;
 - wenn man selbst oder ein naher Angehöriger durch die Beantwortung einer bestimmten Frage einen großen finanziellen Schaden erleiden könnte;
 - wenn die Beantwortung einer bestimmten Frage sehr peinlich sein könnte.
- Soweit keine Aussageverweigerungsrechte bestehen, muss man als Zeugn **immer die Wahrheit sagen**. Andernfalls begeht man selbst eine Straftat (falsche Beweisaussage). Diese wird in Österreich streng bestraft. 

- **Befragung als Beschuldigte/r**

Als Beschuldigte/r wird man vernommen, wenn man verdächtigt ist, eine Straftat begangen zu haben oder daran beteiligt gewesen zu sein.

Achtung! Strafbar ist man für alles, was in Österreich von einem Gesetz verboten ist, auch wenn man das nicht weiß („Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“). 

In dieser Situation hat man andere Rechte und auch andere Pflichten.

- **Meine Rechte**

- Rechtsbelehrung (die Polizei muss über den Tatvorwurf und Rechte informieren – die Belehrung kann mündlich oder schriftlich erfolgen)
- Aussageverweigerung (als Beschuldigte/r muss man vor der Polizei gar nicht aussagen)
- Beziehung einer Vertrauensperson und/oder Verteidiger/In
- **Achtung!** Natürlich wird jede Aussage vom Gericht für das Verfahren verwendet, keine oder eine falsche Aussage wird das Gericht also in der Beweiswürdigung verwenden und kann dies auch gegen den/die Beschuldigte/n verwenden. Wenn man nichts sagt, kann man auch schwer seine Unschuld beweisen!



2. Bei Vernehmungen von Betreuern und Betreuerinnen

- Wird eine **Betreuerin oder ein Betreuer** als **Beschuldigter oder Beschuldigte** in einem Strafverfahren von Polizei oder Gericht befragt, so hat er oder sie die normalen Beschuldigtenrechte, muss also nicht aussagen oder kann auch falsch aussagen, ohne sich strafbar zu machen.
- Geht es um die Aussage als **Zeuge oder Zeugin**, so gibt es andere Voraussetzungen, ob man aussagen muss oder nicht. Generell kann man sagen, dass Betreuerinnen und Betreuer das **Recht** haben, bei Gericht die **Aussage über Sachen zur verweigern**, die ihnen **im Rahmen ihrer Arbeit bekannt geworden sind** (z.B. alles, was ihnen wer erzählt hat, sie gesehen haben...). Ist also ein/e Jugendliche/r in ein Strafverfahren verwickelt, so kann der Betreuer oder die Betreuerin sich auf das Recht zur Aussageverweigerung berufen.¹ Er/Sie kann davon nicht von der/m Jugendlichen befreit werden, es handelt sich um eine höchstpersönliche Entscheidung des Betreuers/der Betreuerin! Wichtig ist, dass das besondere Vertrauensverhältnis zwischen BetreuerInnen und Kindern/Jugendlichen durch diese Regelung geschützt werden soll und das Entschlagungsrecht (nicht Entschlagungspflicht!) diese davor bewahren soll, gegen die von ihnen Betreuten aussagen zu müssen. Ob man sich auf dieses Recht stützt, erfordert auch immer eine Abwägung des Kindeswohls, also die Frage, ob die Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der Kinder/Jugendlichen liegt. In der Praxis sollte vor einer Befragung durch Polizei oder Gericht gemeinsam mit Team und Leitung das Vorgehen besprochen werden. Außerdem gelten noch die allgemeinen Verweigerungsrechte wie oben bei den Jugendlichen beschrieben.
- **Ausnahme** ist, wenn ein Auskunftersuchen in einem Strafverfahren wegen Misshandlung, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen vorliegt. Diese Auskunftersuchen von Staatsanwaltschaften und Gerichten sind möglichst konkret zu formulieren. Außerdem besteht eine Verschwiegenheitspflicht (nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz) nicht gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser müssen Informationen über Jugendliche weitergegeben werden.
- Eine **Anzeigepflicht** gegenüber Polizei oder Gericht existiert überhaupt nicht, jedoch eine **Meldepflicht** an den Kinder- und Jugendhelfeträger bei begründetem Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist. Die Rahmenbedingungen und Vorgehensweise für solche Verdachtsfälle müssen von der pädagogischen Leitung vorgegeben werden.

¹ Als MitarbeiterIn einer psychosozialen Einrichtung gem. § 157 Abs.1 Z3 StPO. Dies gilt auch für MitarbeiterInnen in Einrichtungen der Grundversorgung, die umF betreuen.

Sinnvolle Links

<http://kija.at/>

<http://www.taschenanwaeltin.at/index.html>

<http://www.wienextra.at/jugendinfo/jugendrecht/>

APP für Handy:

„Deine Rechte U18“
„Taschenanwalt Österreich“



Rückfragen und Informationen:
SOS-Kinderdorf, ADVOCACY Kinder- und Jugendrechte
Vivenotgasse 3, 1120 Wien
advocacy@sos-kinderdorf.at
+ 43 (1) 368 31 35-48